TISCHVORLAGE I

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	06.01.2023

Nachfragen zu TOP 5 des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration – Neubau Notunterkunft „Am Bauhof“

Anfrage CDU

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1a:
Welche aktuellen Auswirkungen hat die Ruhendstellung der Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von obdachlosen Einzelpersonen?

Antwort der Verwaltung:
Die Unterbringung von Personen in multiplen Problemlagen in größeren Gemeinschaftsunterkünften führt in der Regel zu größerem Konfliktpotenzial. Es ist zu beobachten, dass die Konflikte und auch die Gewaltbereitschaft unter den Bewohner*innen weiter zunehmen.

Frage 1b:
Wie lange dauert die in der Vorlage aufgeführte Klärung mit der Bezirksregierung im Hinblick auf die Möglichkeit der Unterbringung Am Bahnhof 25-27a und ist diese Unterbringung für Einzelpersonen geeignet?

Antwort der Verwaltung:
Das Prüfergebnis hat ergeben, dass eine Klärung mit der Bezirksregierung obsolet ist, da das v. g. Objekt nicht mit Fördermitteln errichtet worden ist. Die Unterbringung von Einzelpersonen ist grundsätzlich an diesem Standort geeignet. Es reduzieren sich lediglich die tatsächlichen Kapazitäten aufgrund der erforderlichen Einzelbelegung.

Frage 2:
Haben die in der Vorlage geschilderten Ergebnisse des geotechnischen und hydrogeologischen Gutachtens Auswirkungen auf die bestehenden Einrichtungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Ergebnisse der Gutachten haben auf die umliegenden Liegenschaften und Gebäude keinen Einfluss.

Frage 3:
Wie war der zeitliche Ablauf der Leistungsphasen?

Antwort der Verwaltung:
Leistungsphase 1: Oktober 2021
Leistungsphase 2 : November 2021 – Mai 2022
Leistungsphase 3 : Juni 2022 – Oktober 2022

Frage 4:
Welche Kosten entfallen auf die Leistungsphasen 1-3?

Antwort der Verwaltung:
Die Gesamtkosten aller bis Oktober 2022 erbrachten Planungs- und Gutachterleistungen betragen ca. 300.000 €.

Frage 5:
Zu welchem Zeitpunkt wurde das geotechnische und hydrogeologische Gutachten angefordert?

Antwort der Verwaltung:
Der Bodengutachter, der das geotechnische und das hydrologische Gutachten erstellen sollte, wurde im Februar 2022 beauftragt.

Frage 6:
Welcher Betrag wurde bisher von der Versicherung gezahlt?

Antwort der Verwaltung:
Das Wertgutachten der Versicherung sah ein Restwert der gesamten Anlage von ca.145.000 € vor. Die Auszahlung betrug ca. 2/3, also ca. 96.000 €. Der restliche Betrag wäre bei einer eins zu eins Wiederherstellung der Anlage ausgezahlt worden.

Frage 7:
Waren die Versicherungsleistungen nicht gekoppelt an den Neubau einer Unterkunft? Können seitens der Versicherung Regressforderungen auf die Stadt zukommen?

Antwort der Verwaltung:
Die Versicherungsleistungen von ca. 96.000 € waren bedingungslos. Regressforderungen sind nicht zu erwarten.

Frage 8:
Welche Kostenplanung lag dem ersten Beschluss für eine Notunterkunft von 24 Wohneinheiten zu Grunde?

Antwort der Verwaltung:
Die Verwaltung hat aufgrund von Erfahrungswerten einer bundesweiten Datenbank den Kostenrahmen der gesamten Anlage auf 3,1 Mio. € taxiert. Im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 11.03.2021 wurde der Beschluss gefasst, 24 Plätze mit einem interpolierten Kostenrahmen von 2,7 Mio. € zu errichten.

Frage 9:
Wie kommt es zu der Kostensteigerung der Planungen für den Haushalt 2022 von 2.700.000 € zu 5.000.000 € für das Haushaltsjahr 2023/2024?

Antwort der Verwaltung:
Bei der Erstellung des Kostenrahmens werden in einem sehr frühen Projektstadium allgemeine Baukosten ermittelt. Im Zuge der Planung kommen in der Regel dann noch lösungsorientierte Anforderungen hinzu, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenrahmens noch nicht abgeschätzt werden können. In diesem Falle wurden die Anforderungen im Rahmen der technischen Ausrüstung modifiziert (im Wesentlichen Photovoltaik, Gründach). Darüber hinaus sind in 2022 drastische Baupreissteigerungen entstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister